

Vorweggenommene Erbfolge

Häufig ist es sinnvoll, die Vermögensnachfolge nicht allein dem Erbrecht zu überlassen. Durch eine rechtzeitige Vermögensübertragung zu Lebzeiten lassen sich nicht nur Steuern vermeiden und Freibeträge mehrfach ausschöpfen – oft ist sie auch der beste Weg um unerwünschte Pflichtteilsansprüche und damit verbundene Streitigkeiten zu vermeiden. Selbstverständlich ist dabei auch möglich zunächst nur einen Teil des Vermögens zu übertragen und über die verbleibenden Gegenstände testamentarisch (Informationen hierzu enthält unser gesondertes Merkblatt zur Testamentserrichtung) zu verfügen.

Gerade bei Betrieben ist eine sorgfältig geplante lebzeitige Übergabe die beste Grundlage für einen Fortbestand des Unternehmens über die Generationen hinweg. Eine längere Führungslosigkeit nach dem Tod des Inhabers, die nicht selten das Ende des Unternehmens zur Folge hat, lässt sich so ebenso verhindern, wie das Entstehen hoher Steuern durch das Aufdecken stiller Reserven im Rahmen einer Erbauseinandersetzung.

Je nach den individuellen Wünschen und Verhältnissen können im Rahmen einer lebzeitigen Übertragung verschiedene Rechte (vom Wohnrecht an einzelnen Räumen bis zum umfassenden Nießbrauch am übertragenen Vermögen) vorbehalten und Gegenleistungen (etwa die Zahlung einer monatlichen Leibrente) vereinbart werden. Dabei ist es auch möglich „weichende“ Geschwister des Erwerbers mit einzubeziehen und so zu verhindern, dass diese später noch Ansprüche wegen des übertragenen Vermögens geltend machen.

Einen ersten Überblick über mögliche Vereinbarungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge erhalten Sie auch mit unserer „**Checkliste Immobilienschenkung**“, die wir Ihnen gerne aushändigen.

Hinweise zur Erbschaftsteuer

Ein Erwerb von Todes wegen, z.B. aufgrund Erbschaft, Vermächtnis oder Pflichtteilsrecht, aber auch Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Für die Berechnung der Steuer ist dabei grundsätzlich der Wert des Erwerbs je Erbe bzw. Beschenktem maßgeblich.

Seit dem 1.1.2009 werden alle Vermögensgegenstände weitestgehend zum Verkehrs- oder Marktwert bewertet; die bis 31.12.2008 geltende Bewertung von Immobilien- und Gesellschaftsvermögen zu niedrigeren Werten wurde vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig verworfen.

Das Gesetz unterscheidet drei Steuerklassen; diese sind zum einen für die Höhe der Steuer maßgeblich (bei Steuerklasse I beginnt der Steuersatz z.B. mit 7 % und steigt dann je nach

Dr. Christoph Giehl Dr. Lovro Tomasic Notare

Allee am Röthelheimpark 41 / 91052 Erlangen
T: +49 (0)9131 89 64-0 / F: +49 (0)9131 89 64-20
www.giehl-tomasic-notare.de/
notare@giehl-tomasic.de

dem Wert des Nachlasses auf bis zu 30% an, bei Steuerklasse II beträgt der Steuersatz zwischen 15% und 43%, bei Steuerklasse III zwischen 30 % und 50 %; Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt Hinweise zur Erbschaftsteuer), zum anderen für die persönlichen Freibeträge:

Steuerklassen:

- Klasse I: Ehegatte, Kinder und Stiefkinder und deren Abkömmlinge sowie die Eltern und Großeltern (aber nur bei Erwerb von Todes wegen);
Klasse II: die Eltern und Großeltern (bei Schenkungen), Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten;
Klasse III: alle übrigen Personen.

Freibeträge:

Ehegatte:	500.000,-- €
jedes (Stief)Kind und die Kinder verstorbener Kinder:	400.000,-- €
jedes Kind der (Stief)Kinder:	200.000,-- €
übrige Personen der Steuerklasse I, z.B. Eltern bei Erbfolge	100.000,-- €
Personen der Steuerklasse II:	20.000,-- €
gleichgeschlechtlicher Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft)	500.000,-- €
übrige Personen der Steuerklasse III:	20.000,-- €

Ehegatten und Lebenspartner sowie Kinder können im Einzelfall zusätzliche Versorgungsfreibeträge haben. Für im gesetzlichen Güterstand lebende Ehegatten und Lebenspartner ist darüber hinaus der rechnerische Zugewinnausgleich steuerfrei.

Von besonderer Bedeutung ist zudem die Steuerbefreiung des geerbten vom Erblasser selbst genutzten Familienwohnheims zugunsten des Ehegatten oder Lebenspartners, soweit dieses auch beim Erwerber zur unverzüglichen Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist und - idR - 10 Jahre lang auch entsprechend genutzt wird, und zwar unabhängig vom Wert der Immobilie. Auch für Kinder und Kinder verstorbener Kinder steht diese Steuerbefreiung unter den genannten Voraussetzungen offen, soweit zusätzlich die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt.

Sofern das persönliche Vermögen in die "Nähe" dieser Freibeträge kommen kann, empfiehlt sich rechtzeitig eine Beratung für die Vermögensnachfolge. Durch eine gute Vermögensplanung für den Todesfall, die aber auch wegen der alle 10 Jahre zur Verfügung stehenden Freibeträge Schenkungen zu Lebzeiten (sog. "vorweggenommene Erbfolge") einbeziehen sollte, können in der Regel Steuerfallen, wie z.B. bei großen Vermögen das Berliner Testament, vermieden und erhebliche Steuervorteile erreicht werden.